

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 76/06 B

L 22 R 30/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RA 942/01 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesverwaltungsamtes, Außenstelle Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 91, Haus 40, 10365 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. April 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit und die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Begrenzung von Arbeitsentgelten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) feststellen durfte.
- 2 Der Kläger nahm nach Abschluss seines juristischen Studiums in der DDR zum 15.4.1971 eine Beschäftigung als politischer Mitarbeiter beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (MfAA) auf. Zugleich trat er der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates (AVSt) bei.
- 3 Auf Antrag stellte die Beigeladene die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 15.4.1971 bis 31.8.1984 und vom 1.7.1985 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVSt und die dabei erzielten Arbeitsentgelte fest (Bescheid vom 25.3.2003). Nachdem die Beigeladene davon Kenntnis erlangt hatte, dass für die Zeiten vom 1.7.1975 bis 31.1.1990 Zugehörigkeitszeiten zum Sonderversorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) festgestellt worden waren, hob sie hinsichtlich dieses Zeitraums ihre Feststellungen auf (Bescheid vom 24.6.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.9.2004). Dagegen ist ein Klageverfahren beim Sozialgericht (SG) Potsdam anhängig.
- 4 Die vorbenannten Feststellungen einer Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS hatte das Bundesverwaltungsamt im Bescheid vom 5.12.2000 getroffen. Die Feststellungen stützten sich auf Besoldungsstammkarten, aus denen die Einstellung des Klägers beim MfS zum 1.7.1975 und seine Entlassung zum 31.1.1990 hervorgingen. Auf Grund der übermittelten Gehaltsbescheinigungen stellte das Bundesverwaltungsamt die während dieser Zeit tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte in voller Höhe fest. Zugleich wies es begrenzte Jahreswerte in Höhe der jeweiligen Durchschnittsentgelte im Beitrittsgebiet aus, bezeichnet als "Entgelt nach AAÜG". Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 19.10.2001).
- 5 Das SG hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 24.11.2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 11.4.2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, es stehe zu seiner Überzeugung fest, dass der Kläger im streitigen Zeitraum als Offizier im besonderen Einsatz (OibE) beim MfS beschäftigt gewesen sei und hierfür eine Besoldung erhalten habe. Aus den übersandten Unterlagen der Bundesbeauftragten für die Unterlagen



des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BSTU) ergebe sich, dass er schon während seines Studiums zum Perspektivkader des MfS gehört habe und zusätzlich zu seinem Stipendium und seiner Studienbeihilfe einen Gehaltsausgleich von monatlich 225 Mark (der DDR) erhalten habe. Zum 1.7.1975 sei er als Leutnant mit der Dienststellung eines operativen Mitarbeiters nach der Vergütungsstufe VI als Berufssoldat des MfS eingestellt und 1986 zum Major befördert worden. Ab 1.1.1989 sei er in die Hauptabteilung des MfS versetzt worden. Seine Besoldung sei entsprechend den Vorschriften des MfS (betreffend OibE) erfolgt. Er habe als Gehaltsausgleich einen Ausgleichsbetrag erhalten, weil die vom MfAA gewährte Nettovergütung unter der ihm als Mitarbeiter des MfS zustehenden Besoldung gelegen habe; ferner seien Beiträge zur Versorgungskasse des MfS entrichtet worden. Die Beklagte habe daher zutreffend seine Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem des MfS und die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Begrenzung der Arbeitsentgelte gemäß § 7 AAÜG festgestellt.

- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 10 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob ein unschwer feststellbares und vom LSG auch festgestelltes Sozialversicherungsverhältnis (gemeint wohl: - und - eine Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, und zwar hier der AVSt) durch das Sonderversorgungssystem des MfS verdrängt werde mit der Folge, dass der Betroffene einen geringeren



Rentenanspruch erwerben, als er ihm auf Grund seiner Tätigkeit bei Anwendung der AVSt zustünde.

- 11 Es kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt eine klärungsbedürftige Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm (§ 162 SGG) beziehen muss, formuliert hat. In keinem Fall hat er deren Klärungsbedürftigkeit dargelegt. Hierzu hat er lediglich vorgetragen, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe - soweit ersichtlich - diese Frage noch nicht - explizit - geprüft. Der Kläger verkennt, dass die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht davon abhängt, ob sie - auch oder schon - vom BVerfG geprüft worden ist, sondern allein davon, ob sie sich auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Diese wird durch die Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes geprägt, zu denen auch das Bundessozialgericht (BSG) gehört. Demgemäß hätte der Kläger sich ua mit dem Urteil des BSG vom 3.8.1999 (*BSGE* 84, 195, 202 ff = *SozR* 3-8585 § 1 Nr 1) auseinandersetzen und darlegen müssen, warum sich seine Frage nicht anhand dieser Entscheidung beantworten lässt. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen.
- 12 2. Das Vorbringen des Klägers zu den geltend gemachten Verfahrensmängeln genügt gleichfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 13 a) Der Kläger hat nicht dargetan, warum das Urteil des LSG auf der behaupteten Verletzung der Sachaufklärungs- bzw Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) beruhen kann; insoweit hat er nicht aufgezeigt, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist und dessen Entscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 14 Der Kläger trägt vor, er habe im Schriftsatz vom 10.4.2006 sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG beantragt,
 - (1) alle bei der BStU über ihn vorhandenen und seine Tätigkeit betreffenden Unterlagen sowie
 - (2) alle bei der Beklagten sowie im Auswärtigen Amt (AA) der Bundesrepublik Deutschland über ihn vorhandenen und seine Tätigkeit im MfAA der DDR betreffenden Unterlagen beizuziehen.
- 15 Zur Begründung hat er geltend gemacht, aus den beigezogenen Unterlagen hätte sich ergeben, dass er einerseits ausschließlich im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit dem MfAA durch dieses vergütet worden sei und auch die Beiträge zur AVSt durch das MfAA entrichtet worden seien und dass er zum anderen vom MfS kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten habe.



- 16 Um seiner Bezeichnungspflicht zu genügen, hätte der Kläger folgende Kriterien schlüssig aufzeigen müssen (*vgl hierzu ua: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; § 160a Nr 24 und 34*):
- Bezeichnung eines ohne weiteres auffindbaren und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrages;
 - Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und das LSG zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen;
 - Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung;
 - Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können.
- 17 aa) Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung die im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge konkret bezeichnet, sodass sie für das Beschwerdegericht ohne weiteres auffindbar sind. Er hat auch behauptet, dass er an diesen im Schriftsatz vom 10.4.2006 gestellten Anträgen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten hat (*zu diesem Erfordernis ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Es kann offen bleiben, ob die Anträge den Anforderungen an einen Beweisantrag nach der ZPO - in ihrer Darstellung in der Beschwerdebegründung - genügten.
- 18 bb) Er hat es jedoch unterlassen, die Rechtsauffassung des LSG wiederzugeben und darzutun, warum das LSG sich unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung zu der beantragten Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Urkundenbeweis (§ 118 SGG iVm §§ 415 ff ZPO) unter Beiziehung der genannten Unterlagen durchzuführen. Welche Rechtsauffassung das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, hat er nicht nachvollziehbar dargestellt.
- 19 cc) Des Weiteren hat er nicht aufgezeigt, dass das LSG den Beweisanträgen "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist.
- 20 Insoweit trägt er vor, das LSG habe hierzu ausgeführt, es müsse dem Beweisantrag aus Rechtsgründen nicht folgen, weil die zu beweisenden Tatsachen "offenkundig" seien. Trotz der von ihm angenommenen "Offenkundigkeit" habe es unterstellt, dass er auch vom MfS sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten und somit nicht ausschließlich im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit dem MfAA vergütet worden sei. Entgegen dem Beweisantrag führe das LSG auf S 13 des Urteils auch aus, dass keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden seien und begründe hiermit seine Entscheidung.



- 21 Weder Inhalt noch Sinn und Zweck dieser Ausführungen sind verständlich. Schon die Beschwerdebegündung deutet darauf hin, dass der Kläger die rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen des LSG zur Bedeutung seiner Vergütung durch das MfAA und durch das MfS nicht zur Kenntnis genommen hat. So trägt er selbst vor (S 2 der Beschwerdebegündung), das LSG habe einerseits festgestellt, er sei im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit dem MfAA von diesem vergütet worden und es seien Beiträge zur AVSt gezahlt worden, zum anderen sei er während seiner Beschäftigung als OibE vom MfS besoldet worden und habe dem (Sonder-)Versorgungssystem des MfS angehört. Weder aus der Beschwerdebegündung noch aus den zitierten Urteilstpassagen (S 13 und 14 des LSG-Urteils) ergibt sich, das LSG habe angenommen, der Kläger habe auch vom MfS ein "sozialversicherungspflichtiges" Arbeitsentgelt erhalten.
- 22 Dies wäre auch überraschend gewesen; denn die auf Grund des Dienstverhältnisses mit dem MfS begründete Zugehörigkeit zu dessen Sonderversorgungssystem schloss rechtlich gerade eine Zwangsmitgliedschaft in der Sozialpflichtversicherung der DDR aus. Von einem Sozialpflichtversicherungsverhältnis musste allerdings das MfAA ausgehen, da diesem der Einsatz des Klägers als OibE naturgemäß verschleiert worden ist; zugleich war er in Unkenntnis seines "Tarnberufs" als OibE wegen dieser Tätigkeit in die AVSt aufgenommen worden. "Sozialversicherungspflichtig" konnte nur das vom MfAA gezahlte Arbeitsentgelt sein. Hiervon ist auch das LSG ausgegangen, wenn es in den vom Kläger zitierten Urteilstpassagen (S 13) einerseits auf die Beitragsentrichtung zur AVSt (die ebenfalls gebotene Beitragsentrichtung zur Sozialpflichtversicherung wird nicht erwähnt) und andererseits auf die Beitragsentrichtung zum Sonderversorgungssystem des MfS hinweist und dabei ausdrücklich - entgegen der Behauptung des Klägers - betont, dass es sich bei den letztgenannten Beiträgen nicht um Sozialversicherungsbeiträge gehandelt habe. Hierauf geht die Beschwerdebegündung nicht ein.
- 23 Aus den Ausführungen des Klägers ergibt sich somit nicht, warum das LSG seinen Beweisanträgen "ohne hinreichende Begründung" nicht gefolgt ist. Anstatt die Ausführungen des LSG unzutreffend wiederzugeben, hätte für den Kläger Anlass bestanden, sich mit der von ihm selbst zitierten Begründung des Berufungsgerichts auf S 14 des Urteils auseinander zu setzen. Dies ist nicht geschehen.
- 24 dd) Des Weiteren hat er nicht aufgezeigt, warum für das LSG überhaupt ein "Klärungsbedarf" bestanden haben könnte, soweit er geltend macht, aus den Unterlagen hätte sich ergeben, dass er "ausschließlich" im Rahmen seines Dienstverhältnisses mit dem MfAA vergütet worden sei.
- 25 Hierzu hätte er zunächst aufzeigen müssen, welche Feststellungen das LSG unter Zugrundelegung welcher Beweismittel getroffen hat. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwer-



de Begründung sind wiederum widersprüchlich und stehen in offensichtlichem Widerspruch zu den Feststellungen des LSG.

- 26 Auf S 2 der Beschwerdebegründung (dort unter Ziff 2) trägt der Kläger vor, das LSG habe festgestellt, er sei vom 15.4.1971 bis 30.6.1990 - abgesehen von einer Unterbrechung 1984/85 - im MfAA beschäftigt gewesen und von diesem vergütet worden sowie Mitglied der AVSt gewesen. Ferner habe es festgestellt, dass er im streitigen Zeitraum als OibE beim MfS beschäftigt gewesen sei, hierfür eine Besoldung erhalten und dem Versorgungssystem des MfS angehört habe. Demgegenüber trägt er auf S 4 Abs 1 der Beschwerdebegründung vor, das Urteil des LSG lasse es offen, ob "daneben" (gemeint: neben dem Beschäftigungsverhältnis mit dem MfAA) ein Dienstverhältnis mit dem MfS bestanden habe.
- 27 Die letztgenannte Angabe steht im offensichtlichen Widerspruch zu der vom Kläger zitierten Passage aus dem Urteil des LSG. Dort (S 14) hat das LSG ausgeführt, dass die übersandten Unterlagen der BStU für den gesamten Zeitraum von Juli 1975 bis November 1987 vom Kläger namentlich unterzeichnete Quittungen über einen "Gehaltsausgleich" enthielten. Dabei handele es sich um den Ausgleichsbetrag, der dem Kläger vom MfS deswegen gezahlt worden sei, weil die ihm vom MfAA gewährte Nettovergütung unter der ihm als Mitarbeiter des MfS zustehenden Besoldung gelegen habe. Zur Überzeugung des LSG stehe fest, dass er im strittigen Zeitpunkt als OibE beim MfS beschäftigt gewesen sei, hierfür Besoldung erhalten und dem Versorgungssystem des MfS angehört habe.
- 28 Schon aus dieser vom Kläger zitierten Urteils Passage ergibt sich unzweifelhaft, dass das LSG es nicht offengelassen hat, ob neben dem Beschäftigungsverhältnis mit dem MfAA ein Dienstverhältnis mit dem MfS bestanden hat. Im Übrigen wird jedem Leser der vom Kläger zitierten Urteils Passage deutlich, dass es sich um Schlussfolgerungen des LSG aus der vorangegangenen tatsächlichen und rechtlichen Würdigung handelt, die dieses - beginnend ab S 8 Abs 5 des Urteils - auf Grund der von der BStU übersandten Unterlagen (vertrauliche Verschluss sachen, Rechercheergebnisse) vorgenommen hat. Diese zeichnen präzise den beruflichen Werdegang des Klägers im MfS nach und ließen das LSG zu der abschließenden Feststellung gelangen, er habe vom 1.7.1975 bis 31.1.1990 als Berufssoldat in einem Dienstverhältnis zum MfS gestanden und sei als OibE im MfAA eingesetzt worden.
- 29 Mit diesen Feststellungen des LSG hätte sich der Kläger auseinandersetzen müssen. Soweit er die Beiziehung "aller" über ihn bei der BStU vorhandenen Unterlagen beantragt hat, hätte er vortragen müssen, warum sich hieraus Ergebnisse einstellen könnten, die die Feststellungen, die das LSG auf Grund der ihm schon von der BStU übersandten Unterlagen getroffen hat, widerlegen könnten. Denn nur dann hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, dem Antrag nachzukommen. Das LSG war nicht verpflichtet, Ermittlungen "ins Blaue" durchzuführen.



- 30 Das Gleiche gilt für den Antrag des Klägers, "alle" über ihn bei der Beklagten vorhandenen Unterlagen beizuziehen. Darüber hinaus hätte er dartun müssen, warum die Unterlagen, die das LSG von der Beklagten beigezogen hat, insoweit unvollständig sein könnten.
- 31 Das Gleiche gilt wiederum auch für den Antrag, alle ihn betreffenden Unterlagen vom AA der Bundesrepublik Deutschland beizuziehen. Darüber hinaus brauchte sich das LSG - ausgehend vom Beschwerde Vortrag - schon deshalb nicht gedrängt zu fühlen, diesem Antrag nachzukommen, weil er nicht geeignet war, beweisbedürftige Tatfragen zu klären. Denn selbstverständlich musste dem MfAA der Einsatz des Klägers als OibE verborgen bleiben; alles andere wäre mit dem "Tarnberuf" des OibE nicht vereinbar gewesen (*vgl hierzu: BSG, Urteil vom 3.8.1999, BSGE 84, 195, 202 ff = SozR 3-8585 § 1 Nr 1*). Demzufolge durfte das LSG davon ausgehen, dass sich in den Akten des MfAA, die vom AA der Bundesrepublik Deutschland aufbewahrt werden, nur Informationen zur unstreitigen Beschäftigung des Klägers mit dem MfAA, nicht aber zum Ausschluss eines Dienstverhältnisses mit dem MfS befinden.
- 32 ee) Schließlich ist nicht dargelegt, dass die beantragte Beiziehung der genannten Unterlagen auf die Ermittlung beweisrelevanter Tatsachen zielte, soweit der Kläger vorträgt, aus ihnen werde sich ergeben, dass er vom MfS kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten habe. Denn selbstverständlich konnte er vom MfS kein "sozialversicherungspflichtiges" Arbeitsentgelt bezogen haben, denn im Rahmen dieses Dienstverhältnisses war er - wie schon unter Buchst cc) dargelegt - Mitglied des Sonderversorgungssystems des MfS, wodurch eine Pflichtmitgliedschaft in der Sozialpflichtversicherung der DDR entfiel. Soweit der Kläger mit diesem Vorbringen zugleich - wiederum "unschlüssig" - behaupten wollte, er habe überhaupt kein Arbeitsentgelt vom MfS bezogen, wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Buchst cc) und dd) verwiesen.
- 33 b) Mit seinem Vorbringen, die Beiladung stelle einen Verfahrensmangel dar, weil nicht die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), sondern die Körperschaft BfA als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme beizuladen gewesen wäre, hat der Kläger gleichfalls keinen Verfahrensmangel bezeichnet. Abgesehen davon, dass er nicht dargelegt hat, warum die Bezeichnung der Beigeladenen - damals noch - als "BfA" nicht zugleich deren Beiladung in der Funktion als Zusatzversorgungsträger betroffen haben könnte, hat er nicht aufgezeigt, warum die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 34 3. Die Beschwerdebegründung des Klägers entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



35 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)